OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: (0732) 7075-18004 / Fax: (0732) 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / http://www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-250098/3/SR/SA

Datum:
Linz, 8. Februar 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Mag. Stierschneider über die Beschwerde der Stadtgemeinde G vom 10. Jänner 2017, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft G vom 9. Dezember 2016, Bi20-7-1-2016, wegen Vorschreibung der Schulerhaltungs- und Gastschulbeiträge 2016,

zu Recht e r k a n n t :

I. Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen und der angefochtene Bescheid der belangten Behörde bestätigt.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft G hat mit Bescheid vom 9. Dezember 2016, Bi20-7-1-2016, Folgendes entschieden bzw. verfügt:

„Die Gemeinde K hat mit Schreiben vom 21.6.2016 gegen die Zahlungsaufforderung der Stadtgemeinde G vom 8.6.2016 betreffend die Vorschreibung des Schulerhaltungs- und Gastschulbeitrages 2016 für die Volksschule G gemäß § 51 Oö. POG 1992 fristgerecht Einspruch erhoben.

Von der Bezirkshauptmannschaft G als Organ der Landesverwaltung I. Instanz ergeht dazu folgender

Spruch

Dem Einspruch der Gemeinde K vom 21.6.2016 betreffend die Vorschreibung des Schulerhaltungs- bzw. Gastschulbeitrages 2016 für die Volksschule G für 1 Schüler/in wird Folge gegeben und der von der Gemeinde K an die Stadtgemeinde G zu entrichtende Betrag mit 680,93 Euro festgesetzt.

Dieser Betrag ist zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides an die Stadtgemeinde G auf das in der Zahlungsaufforderung angegebene Konto zu überweisen.

Rechtsgrundlage:

§§ 47, 48, 49, 50, 51 und § 53 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 (Oö. POG 1992), LGBl. Nr. 35 i.d.F. LGBl. Nr. 96/2015.

Begründung

Die Gemeinde K hat gegen die Vorschreibung des laufenden Schulerhaltungs- bzw. Gastschulbeitrages 2016 durch die Stadtgemeinde G in Höhe von Euro 761,83 Euro Einspruch erhoben.

Begründet wurde der Einspruch im Wesentlichen damit, dass in der Schulkostenrechnung u.a. Ausgaben für „Verwaltungskostenpauschale und Grundsteuer" enthalten seien. Die Vorschreibung dieser Kosten ist laut Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich nicht zulässig, daher wird Einspruch erhoben.

Rechtliche gilt Folgendes:

Der Besuch einer öffentlichen Pflichtschule durch einem dem Schulsprengel nicht angehörigen Schulpflichtigen (sprengelfremder Schulbesuch) ist nach § 47 Abs. 1 Oö. POG nur auf Grund einer spätestens zwei Monate vor dem beabsichtigten sprengelfremden Schulbesuch bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich die sprengelmäßig zuständige Schule liegt, zu beantragenden Bewilligung zulässig.

Gemäß § 48 Abs. 2 Oö. POG gliedern sich die Kosten der Erhaltung einer öffentlichen Pflichtschule in den

- Bau- und Einrichtungsaufwand (§ 49) und in den
- Laufenden Schulerhaltungsaufwand (§ 50).

Zum Bau- und Einrichtungsaufwand gehören gem. § 49 Oö. POG insbesondere die Kosten für die Bereitstellung der Schulliegenschaften und Schuleinrichtung, den

Annuitätendienst für Schulbaudarlehen und die Mieten, Leasingraten und sonstigen wiederkehrenden Leistungen für die Bereitstellung der Schulliegenschaften und der Schuleinrichtung.

§ 50 Z. 5 Oö. POG lautet:

‚Als Kosten des laufenden Betriebes gehören zum laufenden Schulerhaltungsaufwand insbesondere die Kosten für

1. die Instandhaltung der Schulliegenschaften,
2. die Instandhaltung und Erneuerung der Schuleinrichtung,
3. die Bereitstellung und Instandhaltung der Lehrmittel und sonstigen Unterrichtsbehelfe, insbesondere auch der Rundfunkgeräte und Filmgeräte,
4. die Reinigung, Beleuchtung und Beheizung und den sonstigen Betrieb der Schulliegenschaften mit Ausnahme der Wohnungen,
5. das zur Betreuung der Schulliegenschaften allenfalls erforderliche Hilfspersonal (z.B. Schulwart, Reinigungspersonal, Heizer, Kanzleikräfte, Heimpersonal und Werkmeister),
6. die Amts- und Kanzleierfordernisse der Schule, Bücher für die Lehrer- und Schülerbibliothek, Post- und Rundfunkgebühren,
7. die Mieten, Steuern und sonstigen Abgaben für die Schulliegenschaften mit Ausnahme der Wohnungen und mit Ausnahme der Aufwendungen im Sinn des § 49 Z. 4 , die zur Abdeckung eines Schulraumbedarfs samt der erforderlichen Einrichtung dienen,
8. die schulärztliche Tätigkeit,
9. die allenfalls eingerichtete Beaufsichtigung der Schüler außerhalb der Unterrichtszeit gemäß §48 Abs. 1,
10. die Beistellung der für den Freizeitbereich des Betreuungsteils erforderlichen Lehrer oder Erzieher und für den allenfalls bestellten Leiter des Betreuungsteils, sofern diese nicht durch Beiträge abgedeckt sind,
11. die Verpflegung der Schüler, soweit diese nicht durch Beiträge abgedeckt sind.‘

Gemäß § 51 Abs. 1 Oö. POG hat eine Gemeinde, sofern sie mit ihrem gesamten Gebiet oder einem Teil ihres Gebietes zu einem Schulsprengel einer öffentlichen Volks- oder Hauptschule, Neuen Mittelschule, Sonderschule oder Polytechnischen Schule gehört, ohne selbst gesetzlicher Schulerhalter der jeweiligen Schule zu sein, an den gesetzlichen Schulerhalter Beiträge zum laufenden Schulerhaltungsaufwand zu leisten (laufende Schulerhaltungsbeiträge). Nach Abs. 2 leg.cit. sind die laufenden Schulerhaltungsbeiträge in der Weise zu berechnen, dass der-nicht durch Zuwendungen von anderer Seite oder durch sonstige mit dem Schulbetrieb zusammenhängende Einnahmen gedeckte laufende Schulerhaltungsaufwand des vorausgegangenen Kalenderjahres durch die Gesamtzahl der Schüler dieser Schule geteilt wird (Kopfquote). Die Kopfquote ist mit der Zahl der im eingeschulten Gebiet der gemäß Abs. 1 jeweils verpflichteten Gemeinden wohnenden und diese Schule rechtmäßig besuchenden Schüler zu vervielfachen; Stichtag für die Ermittlung der Schülerzahlen ist jeweils der 15. Oktober des vorausgegangenen Kalenderjahres.

Laut § 53 Abs. 1 Oö. POG sind Gastschulbeiträge Beiträge von Gebietskörperschaften, die im Sinn der Abs. 2 bis 4 an einer öffentlichen Pflichtschule beteiligt sind, ohne dass ihr Gebiet zum Schulsprengel dieser Pflichtschule gehört.

§ 53 Abs. 3 Oö. POG besagt, dass für Schüler, die auf Grund einer Bewilligung nach § 47 eine außerhalb des eigenen Schulsprengeis liegende allgemein bildende Pflichtschule besuchen, die Gemeinden, in denen die Schüler ihren Hauptwohnsitz haben, dem gesetzlichen Schulerhalter Gastschulbeiträge zu leisten haben, wenn der Schulerhalter

der sprengelmäßigen Schule den sprengelfremden Schulbesuch zugestimmt hat.

Wie bereits eingangs angeführt, hat die Gemeinde K den Einspruch im Wesentlichen damit begründet, dass in der Schulkostenrechnung 2016 auch Ausgaben für „Verwaltungskostenpauschale und Grundsteuer" enthalten sind. Dies sei nicht rechtens.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat sich in seiner Entscheidung vom 18.2.2016, LVwG-250072/6/SCH/CG, in einem ähnlich gelagerten Fall mit dieser Problematik beschäftigt. Zusammengefasst kam das Gericht zum Ergebnis, dass die beiden Posten „Grundsteuer" und „Verwaltungskostenpauschale" nicht dem laufenden Schulbetrieb zugerechnet werden können, da sie alleine in der gewählten Finanzierungs- bzw. Rechtskonstruktion für die Bereitstellung der Schulliegenschaft begründet sind und gehören unter die Regelung des § 50 Z. 7 leg.cit in der Form der Anfügung durch die Novelle 2009 subsumiert und somit zum „Bereitstellungsaufwand".

Im Sinne dieser Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich ergibt sich folgende korrigierte Schulkostenrechnung 2016:

Zu deckender Abgang	198.830,34 Euro
Gesamtzahl der Schüler zum Stichtag:	292
Kopfquote:	680,93 Euro

Die Kopfquote multipliziert mit der Anzahl von 1 Schüler/innen aus der Gemeinde K ergibt den zu leistenden Betrag von 680,93 Euro, welcher von der Gemeinde K an die Stadtgemeinde G zu entrichten ist.

[Hervorhebungen nicht übernommen]“

I. 2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde vom 10.1.2017, GZ: Schu 214 He/Gla, der Stadtgemeinde G, vertreten durch die Bürgermeisterin M P. Darin wird Nachstehendes aus:

„Die Gemeinde K hat gegen die Vorschreibung des Schulerhaltungs- und Gastschulbeitrages 2016 für die Volksschule, welche mit Schreiben vom 08.06.2016 an die Stadtgemeinde G ergangen ist, Einspruch erhoben und wurde daraufhin durch den oben genannten Bescheid der durch die Gemeinde K zu entrichtende Betrag mit € 680,93 festgesetzt. Vorgeschrieben wurden durch die Stadtgemeinde G jedoch € 761,83. Die Reduktion des vorgeschriebenen Gastschulbeitrages begründet sich mit den in der Schulkostenrechnung angeführten Positionen „Verwaltungskostenpauschale" und „Grundsteuer". Auf das diesbezüglich laufende Verfahren beim Landesverwaltungsgericht bzw. die seitens der Stadtgemeinde G beantragte außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof darf verwiesen werden. In der Begründung stützt sich die Bezirkshauptmannschaft G auf das oben genannte Verfahren und kommt zu dem Ergebnis, dass die beiden Positionen „Verwaltungskostenpauschale" und „Grundsteuer" nicht dem laufenden Schulbetrieb zugerechnet werden können, da sie alleine in der gewählten Finanzierungs- und Rechtskonstruktion der KG für die Bereitstellung der Schulliegenschaft begründet sind und somit unter die Regelung des § 50 Z. 7 Oö. POG, nämlich zum Bereitstellungsaufwand subsumiert werden.

Dem ist aus rechtlicher Sicht folgendes entgegenzuhalten:
Das OÖ. Pflichtschulorganisationsgesetz regelt in § 51 Abs. 1, dass eine Gemeinde, die mit ihrem gesamten Gebiet oder einem Teil ihres Gebietes zu einem Schulsprengel einer öffentlichen Volks- oder Hauptschule, Neue Mittelschule, Sonderschule oder polytechnischen Schule gehört, ohne selbst gesetzlicher Schulerhalter der jeweiligen Schule zu sein, an den gesetzlichen Schulerhalter Beiträge zum laufenden Schulerhaltungsaufwand zu leisten hat (laufende Schulerhaltungsbeiträge).

Gem. § 50 leg. zit. gehören als Kosten des laufenden Betriebs zum laufenden Schulerhaltungsaufwand insbesondere die Kosten für ...7. die Mieten, Steuern und sonstigen Abgaben für die Schulliegenschaft mit Ausnahme der Wohnungen und mit Ausnahme der Aufwendungen im Sinne des § 49 Zif. 4, die zur Abdeckung eines Schulraumbedarfs samt der erforderlichen Einrichtung dienen,...

Demgegenüber gehören gem. § 49 leg. zit. zum Bau- und Einrichtungsaufwand jene Kosten für die ...4. Mieten, Leasingraten und sonstigen wiederkehrenden Leistungen für die Bereitstellung der Schulliegenschaften und der Schuleinrichtung. Dieser Bau- und Einrichtungsaufwand kann nicht an die Gemeinden im Schulsprengel überwälzt werden.

Der Gesetzeswortlaut des § 49 Zif. 4 und des § 50 Zif. 7 enthält also terminologische Übereinstimmungen.

Die beiden Normen wurden im Rahmen der Novelle zum Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 im Jahr 2009 (BGBl Nr. 34/2009) geschaffen. Aus den Bestimmungen der OÖ. Pflichtschulorganisationsgesetznovelle 2009 ergibt sich, dass ab dem Inkrafttreten der Novelle Mieten, Leasingraten und sonstige wiederkehrende Leistungen für die Bereitstellung der Schulliegenschaft und der Schuleinrichtung zu den Kosten des Bau- und Einrichtungsaufwands zu zählen sind und daher auf die beteiligten Gemeinden nicht mehr umgelegt werden dürfen. Gleichzeitig wurde hinsichtlich dieser Kosten eine Ausnahme von der Regelung geschaffen, wonach Mietaufwendungen für Schulliegenschaften grundsätzlich Kosten des laufenden Schulerhaltungsaufwands darstellen (VwGH 29.11.2011, 2010/10/0018). Neben den Mieten für Schulliegenschaften sind auch Steuern und sonstige Abgaben für die Schulliegenschaften als laufende Kosten des Schulerhaltungsaufwands in § 50 Zif. 7 OÖ. POG ausdrücklich aufgezählt und daher auf die im Schulsprengel liegenden Gemeinden umzulegen.

Diese Novelle ergab sich unter anderem aufgrund der neuen Finanzierungsarten und -modelle, die es erforderlich machten, zur Deckung des mit der Schulerhaltung verbundenen Aufwands die Abgrenzung des Bau- und Einrichtungsaufwands (Bereitstellungsaufwands) vom laufenden Schulerhaltungsaufwand (Instandhaltungs- und Betriebsaufwand) neu zu regeln.
Dazu wird in den Erläuterungen zu dieser Gesetzesmaßnahme klargestellt, dass unter Bereitstellung im Sinne des § 49 in erster Linie der Bau eines Schulgebäudes und darüber hinaus auch jede anderweitige Beschaffung und Zurverfügungstellung eines Schulgebäudes bis zur Aufnahme des Schulbetriebs verstanden werden. Demgegenüber regelt § 50 durch eine demonstrative Aufzählung, welche Maßnahmen dem laufenden Schulerhaltungsaufwand zuzuordnen sind. Insbesondere die Instandhaltungstatbestände, also typische Betriebssituationen einer öffentlichen Pflichtschule, werden daher unter § 50 geregelt. Wiederkehrende Leistungen, wie Mieten, Steuern und sonstige Abgaben, die

sich aus dem Schul- bzw. Unterrichtsbetrieb ergeben, sind daher dem laufenden Schulerhaltungsaufwand zuzuordnen. Bei korrekter Anwendung des Gesetzes ist daher der Betriebskostenaufwand iSd § 22 MRG inklusive Grundsteuer und Verwaltungskostenpauschale als wiederkehrende Leistung des laufenden Schulbetriebs gem. § 50 Zif. 7 OÖ. Pflichtschulorganisationsgesetz durch den gesetzlichen Schulerhalter den Gemeinden im Schulsprengel vorzuschreiben.

Daran ändert auch der Umstand nichts, dass die Grundsteuer nicht anfallen würde, wenn die Gemeinde als Schulerhalter selbst Eigentümer der Schulliegenschaft wäre, weil im konkreten Fall nicht die Schulerhalterin selbst sondern die G I KG als eigenständiger Rechtsträger des Privatrechts zivilrechtliche Grundstückseigentümerin ist und daher berechtigterweise die laufenden Kosten, die sich aus dem laufenden Schul- bzw. Unterrichtsbetrieb als Schulerhaltungsaufwand ergeben, der Schulerhalterin im Rahmen der Betriebskostenabrechnung vorschreibt und diese wiederum die laufenden Kosten an die Gemeinden im Schulsprengel anhand ihrer Schülerzahlen umlegt.

Die belangte Behörde verkennt die Rechtslage insofern, als sie den Umstand, dass aufgrund des „KG-Modells" laufende Kosten des Schulbetriebs auch in Form von Grundsteuer und Verwaltungskostenpauschale entstehen, nicht berücksichtigt und die Situation so behandelt, als würde die Schulerhalterin selbst Eigentümerin der Schulliegenschaft sein. Dies ist jedoch nicht der Fall.

Die belangte Behörde grenzt die Rechtssubjekte nicht ordentlich ab und geht bei der Entscheidung von einer „Nähe" der Schulerhalterin zur Liegenschaftseigentümerin aus. Tatsächlich handelt es sich jedoch einerseits bei der Stadtgemeinde G um eine Gebietskörperschaft öffentlichen Rechts und andererseits bei der G I KG um eine völlig eigenständige juristische Person. Es würde die belangte Behörde zu keiner Zeit darüber nachdenken, den Umstand, dass die Grundsteuer gar nicht entstehen würde, wäre die Schulerhalterin auch die Liegenschaftseigentümerin zu relevieren, würde eine andere Dritte (natürliche oder juristische) Person (bspw. eine Investorin) die zivilrechtliche Eigentümerin der Schulliegenschaft sein, wie dies oftmals bei anderen öffentlichen Schulen der Fall ist.

Dabei darf auch nicht gänzlich außer Acht gelassen werden, dass der Stadtgemeinde G die Erfüllung ihrer Verpflichtung zur Errichtung und Erhaltung der Schule einerseits sowie ihrer Verpflichtung, die Haushaltsziele einzuhalten und dabei keine oder nur geringe Schulden einzugehen andererseits, ohne das über Vorgabe der OÖ. Landesregierung umgesetzte „KG-Modell" kaum möglich wäre.

Bei richtiger rechtlicher Beurteilung ergibt sich daher, dass durch die Stadtgemeinde G die Vorschreibung der Grundsteuer und der Verwaltungskostenpauschale an die Gemeinde K, welche im Jahr 2016 einen Schüler in der Volksschule G hatte, zu Recht erfolgte.

Aus diesen Gründen wird seitens der Stadtgemeinde G die Abänderung des Bescheides dahingehend beantragt, als die Vorschreibung in der ursprünglichen Höhe von € 761,83 bestätigt wird. Es ergeht der Antrag, in der Sache selbst zu entscheiden und gegebenenfalls eine mündliche Verhandlung durchzuführen.

[Hervorhebungen nicht übernommen]“

Die belangte Behörde hat die Beschwerde samt Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt, welches gemäß § 2 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richter zu entscheiden hatte.

I.3. Im Zuge der ergänzenden Erhebungen hat die Stadtgemeinde G eine Aufschlüsselung des zu deckenden Abgangs (Verwaltungskostenpauschale, Grundsteuer, sonstige Betriebskosten) vorgenommen, die Kopfquoten bezogen auf die in Betracht kommenden Schultypen errechnet und diese Datensätze übermittelt.

II. 1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von folgendem entscheidungsrelevanten Sachverhalt aus:

Die G I KG (im Folgenden: KG) mit Sitz X, also im R der Stadtgemeinde G, ist Eigentümerin der betroffenen Schulliegenschaft in G. Im Firmenbuch sind als unbeschränkt haftender Gesellschafter die Stadtgemeinde G und als Kommanditistin die Bürgermeisterin Frau M P eingetragen. Die KG besteht seit dem Jahr 2007 und dient der „Erbringung sonstiger wirtschaftlicher Leistungen für Unternehmen und Privatpersonen“.

Nach der zu Grunde liegenden Sachverhaltslage hat diese KG die Schulliegenschaft an die Stadtgemeinde G vermietet und schreibt dieser die anfallenden Kosten vor.

Im Beurteilungszeitraum betrugen für die Volksschule die Gesamtkosten 225.296,39 Euro. Darin enthalten ist u.a. die Verwaltungskostenpauschale.

In der Folge hat die Stadtgemeinde G den für den Schüler der Gemeinde K in der Volksschule G anfallenden Beitrag mit 761,83 Euro festgesetzt und der Gemeinde K vorgeschrieben.

Diese Vorschreibung wurde rechtzeitig beeinsprucht.

Die belangte Behörde hat daraufhin durch die Stadtgemeinde G den zu deckenden Abgang ohne Grundsteuer und ohne Verwaltungskostenpauschale sowie die Kopfquote berechnen lassen. Der zu deckende Abgang für 292 Schüler machte ohne Verwaltungskostenpauschale 198.831,56 Euro aus. Die so errechnete Kopfquote betrug 680,93 Euro.

Über Ersuchen legte die Stadtgemeinde G umfassendes Datenmaterial vor. Der vorgelegten Aufschlüsselung ist zu entnehmen, dass in der Betriebskostenabrechnung der KG einerseits reine Betriebskosten (Strom, Wasser, Heizung, Instandhaltung, Kanal, Winterdienst udg) und andererseits eine m2 bezogene Verwaltungskostenpauschale verzeichnet sind. Darüber hinaus wird in diese Abrechnung die Grundsteuer miteinbezogen. Tatsächliche Verwaltungskosten der KG sind nicht in Rechnung gestellt worden.

Der zu deckende Abgang für die Volksschule beträgt inklusive Verwaltungskostenpauschale 222.693,80.Euro. Ohne Verwaltungskosten-pauschale ergibt sich ein Betrag von 198.831,56 Euro. Die so errechnete Kopfquote beträgt 680,93 Euro.

Der zu entrichtende Betrag beträgt daher für einen Schüler/in 680,93 Euro.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ist unstrittig.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat sich bei seiner Entscheidung von folgenden Erwägungen leiten lassen:

III.1. § 51 Abs.1 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 (im Folgenden: Oö. POG) definiert die Beiträge, die einer anderen Gemeinde vorgeschrieben werden dürfen, als jene zum laufenden Schulerhaltungsaufwand, also sogenannte laufende Schulerhaltungsbeiträge.

§ 50 Oö. POG enthält eine demonstrative Aufzählung dieser Kosten, wobei gegenständlich alleine die Ziffer 7 relevant ist. Demnach gehören zu diesen Kosten die Mieten, Steuern und sonstigen Abgaben für die Schulliegenschaften mit Ausnahme der Wohnungen und mit Ausnahme der Aufwendungen im Sinn des § 49 Z.4 Oö. POG, die zur Abdeckung eines Schulraumbedarfs samt der erforderlichen Einrichtung dienen.

§ 49 Oö. POG definiert den Bau- und Einrichtungsaufwand, zu dem laut Z.4 die Mieten, Leasingraten und sonstigen wiederkehrenden Leistungen für die Bereitstellung der Schulliegenschaften und der Schuleinrichtung gehören.

§ 49 Z.4 und § 50 Z.7 Oö. POG hat der Gesetzgeber mit der Novelle zum Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 im Jahr 2009 geschaffen und mit BGBl. Nr. 34/2009 kundgemacht.

Im Bericht des Ausschusses des Oö. Landtags für Bildung, Jugend und Sport betreffend das Landesgesetz, mit dem das Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 geändert wird (Oö. Pflichtschulorganisations-Novelle 2009), Beilage

1762/2009 zum kurzschriftlichen Bericht des Oö. Landtags, XXVI. Gesetzgebungsperiode, findet sich als Erläuterung zu dieser Gesetzesmaßnahme unter der Bezeichnung „zu Art. I Z.12 und 13 (§ 49 Z.4 und § 50 Z.7)“ Folgendes:

„Unter Bereitstellung im Sinn des § 49 ist in erster Linie der Bau eines Schulgebäudes, darüber hinaus auch jede anderweitige Beschaffung (zB Kauf, Miete) und Zurverfügungstellung eines Schulgebäudes oder einzelner Schulräume oder Schulliegenschaften durch den Schulerhalter zu verstehen (vgl. Regierungsvorlage zum Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz; 567 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VII. GP.).

Die Bereitstellung bedingt also zwei Schritte.

- die Beschaffung - die schulerhaltende Gemeinde muss die Verfügungsgewalt über das Gebäude oder einzelne Räume erlangen - und

- die Zurverfügungstellung - die schulerhaltende Gemeinde weist das Gebäude oder einzelne Räume der schulischen Nutzung zu - mit der Aufnahme des Schulbetriebs sind das Gebäude, einzelne Räume oder sonstige Liegenschaften oder Liegenschaftsteile ausschließlich Schulzwecken gewidmet (§ 59 Abs. 1)

§ 50 regelt im Gegensatz dazu durch eine demonstrative Aufzählung, welche Erhaltungsmaßnahmen dem laufenden Schulerhaltungsaufwand zuzuordnen sind.

Dabei werden insbesondere die "Instandhaltungstatbestände" als typische Betriebssituation einer öffentlichen Pflichtschule dem laufenden Schulerhaltungsaufwand zugeordnet.

Neue Finanzierungsarten und -modelle, die zur Bedeckung des mit der Schulerhaltung verbundenen Aufwands von den Rechtsträgern gewählt werden, machen es erforderlich, die Abgrenzung des Bau- und Einrichtungsaufwands ("Bereitstellungsaufwand") vom laufenden Schulerhaltungsaufwand ("Instandhaltungs- und Betriebsaufwand") auf Basis und unter Beibehaltung der bisher gewählten definierenden Merkmale und im Sinn der bislang verfolgten Abgrenzungskriterien klarer zu fassen und die gebotene Rechtssicherheit zu gewährleisten.

Über entsprechende Ergänzungen in den §§ 49 und 50 wird nunmehr klargestellt, dass Mieten, Leasingraten und sonstige wiederkehrende Leistungen, die aus der Bereitstellung der Schulliegenschaften und der Schuleinrichtung resultieren, dem Bau- und Einrichtungsaufwand zuzuordnen sind, wiederkehrende Leistungen, die sich aus dem Schul- bzw. Unterrichtsbetrieb ergeben, dagegen dem laufenden Schulerhaltungsaufwand.

So sind beispielsweise die Kosten für zusätzliche Klassenräume, auch wenn diese zur Bedeckung eines Raumbedarfs nur vorübergehend angemietet werden, dem Bau- und Einrichtungsaufwand (Kosten für die Bereitstellung) und nicht dem laufenden Schulerhaltungsaufwand zuzuordnen.

Anders verhält es sich dagegen, wenn wegen durchzuführender Sanierungs- bzw. Instandhaltungsarbeiten andere Räumlichkeiten angemietet werden müssen. Hierbei handelt es sich nicht um die Abdeckung eines zusätzlichen Raumbedarfs sondern um eine

Maßnahme im Rahmen der eben anfallenden Arbeiten; es wird über ein "Ausweichquartier" eine geordnete Abwicklung des Unterrichts auch während der Zeit, in der vorhandene Schulräume nicht nutzbar sind, sichergestellt.

Diese Neuregelung wurde nach Abschluss der Beratungen im Unterausschuss dem O G.bund und dem O S.bund zur Abgabe einer Stellungnahme übermittelt. In den Stellungnahmen der beiden Organisationen wurden keine Einwendungen gegen die vorgesehene Regelung erhoben.“

III. 2.1. Nach § 48 Abs. 2 Oö. POG gliedern sich die Kosten der Erhaltung einer öffentlichen Pflichtschule in den Bau- und Errichtungsaufwand (§ 49) und in den laufenden Schulerhaltungsaufwand (§ 50).
Die Bereitstellung des Schulgebäudes fällt unter § 49 Oö. POG und die dabei anfallenden Kosten sind vom gesetzlichen Schulerhalter zu tragen.

Unter Bereitstellung ist in erster Linie der Bau eines Schulgebäudes, darüber hinaus auch jede anderweitige Beschaffung (zB Kauf, Miete) und Zurverfügungstellung eines Schulgebäudes oder einzelner Schulräume oder Schulliegenschaften zu verstehen. Die Bereitstellung bedingt einerseits die Beschaffung und andererseits die Zurverfügungstellung des Gebäudes oder einzelne Räume zur schulischen Nutzung.

Davon zu unterscheiden ist der Kostenaufwand für den laufenden Schul- bzw. Unterrichtsbetrieb.

Die Stadtgemeinde G vermeint in der Beschwerde, dass „der Gesetzeswortlaut des § 49 Z4 und § 50 Z7 terminologische Übereinstimmungen enthält“. Diese Ansicht hält nur einer oberflächlichen Betrachtung stand.

Mit der Novellierung der §§ 49 und 50 Oö. POG wurde eine klare Kostentrennung vorgenommen. Mieten, Leasingraten und sonstige wiederkehrende Leistungen, die aus der Bereitstellung der Schulliegenschaften und der Schuleinrichtung resultieren, sind dem Bau- und Einrichtungsaufwand zuzuordnen. Wiederkehrende Leistungen, die sich aus dem laufenden Schul- bzw. Unterrichtsbetrieb ergeben, beispielsweise Mieten für die Schulliegenschaft, fallen dagegen unter den laufenden Schulerhaltungsaufwand.

Mieten aus der Bereitstellung der Schulliegenschaft können im Sinne obiger Ausführungen nicht mit Mieten für die Schulliegenschaft gleichgesetzt werden.

Bestätigung für diese Auslegung findet sich auch in den Gesetzesmaterialien. So sind die Kosten für zusätzliche Klassenräume, auch wenn diese zur Bedeckung eines Raumbedarfs nur vorübergehend angemietet werden, dem Bau- und Einrichtungsaufwand (Kosten für die Bereitstellung) und nicht dem laufenden Schulerhaltungsaufwand zuzuordnen.

Werden dagegen andere Räumlichkeiten angemietet, weil Sanierungs- bzw. Instandhaltungsarbeiten vorgenommen werden müssen, wird nicht von der Abdeckung eines zusätzlichen Raumbedarfs gesprochen sondern stellt diese Form der Anmietung eine Maßnahme im Rahmen der eben anfallenden Arbeiten dar, um über ein "Ausweichquartier" eine geordnete Abwicklung des Unterrichts auch während der Zeit, in der vorhandene Schulräume nicht nutzbar sind, sicherzustellen. Mieten für diesen Raumbedarf sind dem laufenden Schulerhaltungsaufwand zuzuordnen.

2.2. Zutreffend spricht die Stadtgemeinde G davon, dass die G I KG als eigenständiger Rechtsträger des Privatrechts zivilrechtliche Grundstückseigentümer ist. Sie besteht seit dem Jahr 2007 und dient der Erbringung sonstiger wirtschaftlicher Leistungen für Unternehmen und Privatpersonen.

2.2.1. Unstrittig trifft die anfallende Grundsteuer den Grundstückseigentümer, dh die KG.

Da der Posten „Grundsteuer“ auf die Bereitstellung der Schulliegenschaft zurückzuführen ist, kann er nicht dem laufenden Schulbetrieb zugerechnet werden.

Selbst wenn man andenken sollte, diesen Posten über die Betriebskostenabrechnung dem Schulerhaltungsaufwand zuzuschlagen, fallen für die Stadtgemeinde G auf Sicht tatsächlich keine Mehrkosten an, da ihr die Einnahmen aus der Grundsteuer letztendlich zufallen.

Dem Landesgesetzgeber kann nicht unterstellt werden, dass er eine anteilige Kostentragung an der Entrichtung der Grundsteuer durch andere Gemeinden vorsehen wollte, obwohl die schulerhaltenden Gemeinde in den Genuss der Grundsteuereinnahmen kommt und somit Mehreinnahmen verzeichnen würde.

2.2.2. Verwaltungskosten, die der KG neben ihrem sonstigen Tätigkeitsbereich aus der Bereitstellung der Schulliegenschaft erwachsen, können dem laufenden Schulbetrieb nicht zugerechnet werden.

Ebenso ist eine Überwälzung der Verwaltungskosten der KG undenkbar. Da die Schulerhalterin laut Aktenlage keine Verwaltungsaufgaben, die den Schul- bzw. den Unterrichtsbetrieb betreffen, übertragen hat, können sich daraus keine Kostenansätze ergeben. Die Frage, ob eine solche Übertragung rein rechtlich überhaupt zulässig wäre, stellt sich hier somit nicht.

Im Zuge des Beschwerdeverfahrens legte die Stadtgemeinde G eine Aufschlüsselung der Gesamtkosten vor. Die Auswertung zeigt, dass ein großer Anteil der Kostenvorschreibung reine Betriebskosten (Strom, Wasser, Heizung, Instandhaltung, Kanal, Winterdienst udg) betrifft. Beträge, die auf eine Verwaltungsführung der KG zurückzuführen wären, sind nicht ausgewiesen und in den Gesamtkosten auch nicht enthalten.

Die geltend gemachte „Verwaltungskostenpauschale“ stützt sich ausschließlich auf § 22 MRG.

Nach § 22 MRG darf der Vermieter zur Deckung der Auslagen für die Verwaltung des Hauses einschließlich der Auslagen für Drucksorten, Buchungsgebühren u.dgl. je Kalenderjahr und Quadratmeter der Nutzfläche des Hauses den nach § 15a Abs. 3 Z 1 jeweils geltenden Betrag anrechnen, der auf zwölf gleiche Monatsbeträge zu verteilen ist.

In § 22 MRG wird dem Vermieter ein Pauschalbetrag für seine Verwaltungsauslagen aller Art als Betriebskostenpost zuerkannt. Er steht daher ohne Rücksicht darauf zu, ob ein Verwalter bestellt ist. Als echtes Pauschale steht der Betrag ohne Rücksicht auf die tatsächliche Höhe der Auslagen zu, der Vermieter kann daher auch übersteigende Kosten, etwa uneinbringliche Prozess- oder Delogierungskosten, nicht zusätzlich geltend machen (zB 5 Ob 26/87 MietSlg 39.380/17; LGZ Wien 48 R 665/93 MietSlg 45.321). Der jährliche Betrag errechnet sich als Produkt aus der Summe der Nutzflächen iSd § 17 (s dort Rz 7 ff), also ausschließlich von Räumen (LGZ Wien 41 R 740/82 MietSlg 34.317) und dem jeweiligen (monatlichen) Satz für die Kat A (siehe *Würth/Zingher/Kovanyi,* Miet- und Wohnrecht[23] MRG § 22 [Stand: 1.4.2015, rdb.at]).

Unbestritten vermietet die KG die Schulliegenschaft an die Stadtgemeinde G. Wenn auch im vorliegenden Fall der Vermieterin kaum nennenswerte Verwaltungskosten erwachsen, kann sie die Verwaltungskostenpauschale im Zuge der Betriebskostenabrechnung von der Mieterin, der Stadtgemeinde G, einfordern. Der Anspruch auf die Zahlung der Verwaltungskostenpauschale findet seine Grundlage im entsprechenden Mietvertrag. Die Miete resultiert auch ausschließlich aus der Bereitstellung der Schulliegenschaften und der Schuleinrichtung und ist daher dem Bau- und Einrichtungsaufwand zuzuordnen. Daher kann die Stadtgemeinde G die von der KG aus diesem Mietverhältnis heraus vorgeschriebene Verwaltungskostenpauschale nicht unter laufenden Schulerhaltungsaufwand verbuchen. Eine anteilsmäßige Kostenüberwälzung auf die Gemeinde K ist somit unzulässig (vgl. VwGH vom 29.11.2011, 2010/10/0018).

Es war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch ohne ein gänzlich einschlägige höchstgerichtliche Judikatur gilt das voranstehende, zumal die verba legalia im Verein mit den Gesetzesmaterialien die getroffene Entscheidung jedenfalls tragen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240.- Euro zu entrichten.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Stierschneider